

Stiftungsgeschäft

über die Errichtung der

Bürgerstiftung Illertissen

Hiermit errichtet die Stadt Illertissen folgende Stiftung:

I.

Die Stiftung soll den Namen „Bürgerstiftung Illertissen“ führen, ihren Sitz in Illertissen haben und die Rechtsfähigkeit erlangen.

II.

Zweck der Stiftung ist in der Stadt Illertissen die Förderung

- der Kinder- und Jugendhilfe,
- der Altenhilfe,
- von mildtätige Zwecken,
- der Brauchtums- und Heimatpflege,
- von Kunst, Kultur und Denkmalpflege,
- der öffentlichen Gesundheit und des Sports,
- der Bildung und Erziehung,
- des Natur- und Umweltschutzes,
- der Landschaftspflege und
- der Wissenschaft und Forschung
- sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in den vorgenannten Bereichen.

Die Einzelheiten über die Verwirklichung des Stiftungszwecks werden in der Stiftungssatzung geregelt.

III.

Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen von 60.000,00 Euro in bar ausgestattet.

IV.

Die Stiftung soll von einem Stiftungsvorstand gesetzlich vertreten und zusammen mit einem Stiftungsrat verwaltet werden.

Die Einzelheiten werden durch die Stiftungssatzung geregelt.

V.

Für die Stiftung gilt die anliegende Satzung; sie ist wesentlicher Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts.

Illertissen, 04.02.2009

M. Kaiser

Erste Bürgermeisterin

Satzung der Bürgerstiftung Illertissen

Präambel

Die Bürgerstiftung Illertissen ist eine gemeinnützige Stiftung, die dem Gemeinwohl der Einwohner in Illertissen dienen soll. Sie will erreichen, dass Bürger, Unternehmen und Institutionen der Stadt und der Umgebung zusammen Mitverantwortung für die Gestaltung ihrer Stadt übernehmen. Sie führt Menschen zusammen, die sich aktiv als Stifter, Spender und ehrenamtliche Mitarbeiter für die Projekte der Bürgerstiftung engagieren.

Die Bürgerstiftung Illertissen ist eine finanziell und politisch unabhängige Institution von Bürgern für Bürger der Stadt Illertissen. Nach ihrem Selbstverständnis tritt sie weder in Konkurrenz zu Staat und Kommune, noch strebt sie an, Pflichtaufgaben aus dem Bereich der staatlichen und kommunalen Verantwortung zu übernehmen. Sie möchte das staatliche und städtische Angebot ergänzen und soziale, gemeinwesenorientierte und kulturelle Projekte und Maßnahmen in der Stadt Illertissen initiieren, fördern und durchführen.

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Bürgerstiftung Illertissen.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Illertissen.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist in der Stadt Illertissen die Förderung
- der Kinder- und Jugendhilfe,
 - der Altenhilfe,
 - von mildtätige Zwecken,
 - der Brauchtums- und Heimatpflege,
 - von Kunst, Kultur und Denkmalpflege,
 - der öffentlichen Gesundheit und des Sports,
 - der Bildung und Erziehung,
 - des Natur- und Umweltschutzes,
 - der Landschaftspflege und
 - der Wissenschaft und Forschung
 - sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in den vorgenannten Bereichen.

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Förderung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen ,
 - die Vergabe von Stipendien, Beihilfen, Preisen, Zuschüssen und ähnlichen Zuwendungen
 - die Unterstützung von Institutionen und Einrichtungen, die vorgenannte Zwecke fördern und verfolgen
 - Förderung des Meinungsaustauschs und der Meinungsbildung bzw. öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und –gedanken in der Bevölkerung zu verankern
 - Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (4) Die Stiftung kann auch anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergünstigungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten nicht zu.

§ 4

Vermögen der Stiftung

- (1) Das der Stiftung gemäß Stiftungsgeschäft zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus 60.000 Euro in bar.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 2 Mitgliedern. Sie werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von 3 Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt. Der Stiftungsrat kann Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen.
- (2) Der Stiftungsvorstand einigt sich auf eine(n) Vorsitzende(n), bzw. eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n), der bzw. die den Vorsitzende(n) vertreten.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der oder die Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 1. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 2. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1 Satz 2).

3. bei Bedarf die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung (vgl. § 9 Abs. 2)
- (4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (2) Die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags ist entbehrlich.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Sie werden durch die zuständigen Gremien der Stadt Illertissen auf die Dauer von 3 Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (2) Bei der Bestellung der Mitglieder sollen engagierte Bürger aus den unterschiedlichen Bereichen des Stiftungszwecks berücksichtigt werden.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n), und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n), welche(r) die, bzw. den Vorsitzende(n) in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
1. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 1,
 2. die Jahres- und Vermögensrechnung, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 2,
 3. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 3, soweit nach § 9 Abs. 2 notwendig
 4. die Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
 5. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 6. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 12

Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird von dem bzw. der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 1 Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen.

Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.

- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden oder falls dieser, bzw. diese nicht anwesend ist, des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem bzw. der Vorsitzenden und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von mindestens 4 der Mitglieder des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 15) wirksam.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine steuerbegünstigte Einrichtung, die vom Stiftungsrat zu bestimmen ist. Wird kein Anfallsberechtigter oder keine Anfallsberechtigte bestimmt, fällt das Restvermögen an die Stadt Illertissen. Der oder die Anfallsberechtigte hat das Restvermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Schwaben.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.

Illertissen, 04.02.2009

M. Kaiser

Erste Bürgermeisterin